

# Kommentar zur Muster-Benutzungsordnung

---

## Allgemeines

Die Benutzungsordnung (BO) sollte idealerweise

- allgemeinverständlich über das Angebot der Bibliothek *informieren* und gleichzeitig Rechte und Pflichten von Benutzern und Bibliothek *für den Konfliktfall* klar und verbindlich festlegen
- *nur Grundsätze* enthalten und keine Selbstverständlichkeiten, die sich schon aus anderen Quellen ergeben (so ergibt sich ein Weisungsrecht des Personals schon aus dem Hausrecht und/oder übergeordneten Rechtsnormen)
- *nur „Beständiges“* regeln, das nicht kurzfristigen Änderungen unterliegt (keine Öffnungszeiten, Gebühren nur im Grundsatz)
- *gesetzeskonform sein* (Bestimmungen, die z.B. eine Taschenkontrolle vorsehen, werden durch die Aufnahme in die BO nicht legaler).

Die vorliegende Muster-BO enthält Vorschläge für juristisch korrekte Minimalstandards. Es ist nicht verboten, benutzerfreundlichere (*"wir weisen Sie darauf hin", "bitte beachten Sie"* etc.) oder auch witzigere Formulierungen zu verwenden. Dabei sollte allerdings immer die Klarheit der Bestimmung gewahrt bleiben.

## Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Der Benutzerkreis der Bibliothek ist in der Regel nicht eingeschränkt (*für alle Interessierten*) In besonderen Fällen sind Einschränkungen möglich nach geografischen Gesichtspunkten (z.B. nur Einwohner eines bestimmten Gebietes), nach Zugehörigkeit zu einer bestimmten Institution (z.B. bei Schulen) oder nach Alter (Minimalalter). Bei Einschränkungen des Benutzerkreises sind übergeordnete gesetzliche Bestimmungen zu beachten, z.B. in Bezug auf Diskriminierung nach Herkunft oder Geschlecht. Wird als Benutzerkreis beispielsweise die Einwohnerschaft eines Gebietes angeführt, dürfen Einwohner mit nur temporärem Aufenthaltsstatus – wie Asylbewerber, Jahresaufenthalter, ausländische Studenten, Austauschschüler etc. – nicht generell ausgeschlossen werden. Der bei diesem Personenkreis potentiell höheren Gefahr des Medienverlustes ist durch andere Massnahmen zu begegnen (z.B. Kaution, allenfalls auch nur Zulassung zur Benutzung in den Bibliotheksräumlichkeiten).
2. Grundvoraussetzung für die Geltendmachung einer eventuellen Haftung (Ziffer 5) sowie gegebenenfalls für die Überprüfung, ob ein Interessent zum vorgesehenen Benutzerkreis zählt, ist eine verlässliche Identitätsfeststellung bei der Einschreibung sowie die Sicherstellung einer aktuellen Zustelladresse. Bei der Erhebung der Personendaten sind die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Falls eine Einschreibgebühr erhoben wird, muss hier darauf hingewiesen werden, dass die Daten nach einer bestimmten Zeit ohne Bibliotheksbenutzung gelöscht werden (Empfehlung: nach zwei Jahren). Eine Wiedereinschreibung zu einem späteren Zeitpunkt ist selbstverständlich möglich.

3. Zentrale Bestimmungen des Bibliotheksalltags. Sie dienen vor allem der konkreten Regelung der geordneten Ausleihe und können auch anders ausgestaltet werden.
4. Für die Erhebung von Gebühren bedarf es in jedem Fall einer gesetzlichen Grundlage. Mindestens der Grundsatz, dass Gebühren erhoben werden, muss in einem Erlass festgehalten werden, wobei für Benutzungsgebühren, wie sie in Bibliotheken üblich sind, die BO ausreicht. Wichtig ist, dass *alle* Vorgänge, welche eine Gebührenpflicht auslösen, in der BO festgehalten werden. Um ständige Änderungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, lediglich den *Grundsatz* der Gebührenerhebung in der BO festzuhalten, die einzelnen Gebühren aber in einem separaten Erlass (Gebührenordnung) zu regeln.

Die Muster-BO folgt einem streng themenbezogenen Ordnungsprinzip. Denkbar wäre auch, die Kostenfolge einzelner bibliothekarischer Vorgänge direkt bei diesen anzuführen (z.B. bei der Einschreibung, der Reservation usw.).

Gebühren, auch Mahngebühren, sind als Entgelt für eine bestimmte Leistung definiert. Als eine solche Leistung kann zum Beispiel die schriftliche Erinnerung des Benutzers an die abgelaufene Ausleihdauer aufgefasst werden, selbst wenn dem Ganzen schon ein gewisser Strafcharakter zukommt. Entsprechend kann dafür (noch) ein Entgelt erhoben werden. Das bloße Hinnehmen der Ausleihdauer-Überschreitung kann dagegen kaum mehr als aktive "Leistung" qualifiziert werden. Wird in einem solchen Fall (also ohne Versand von Mahnschreiben) eine "Gebühr" erhoben, so hat diese überwiegend Strafcharakter. Bei der Ausfällung von Strafen sind allerdings strenge Bedingungen einzuhalten (Zuständigkeit, rechtliche Grundlage, Verfahren, Verfahrensrechte des Betroffenen, Rechtsmittel etc.). Von einem solchen Vorgehen ist daher generell abzuraten. Die vorgeschlagene Formulierung umschiffet diese Probleme und stellt somit eine einerseits praktikable und andererseits eine rechtlich (halbwegs) legale Lösung dar.

Abs. 3 konkretisiert die weiteren Folgen für den säumigen Benutzer und schafft damit Transparenz über die Praxis der Bibliothek in solchen Fällen. Die Regelung wirkt auf der einen Seite verpflichtend für die Bibliothek (indem das weitere Vorgehen nach fruchtloser Mahnung verbindlich vorgegeben wird), sollte andererseits aber auch die Ernsthaftigkeit der Mahnungen unterstreichen und damit deren Wirkung verstärken. Die gewählte Formulierung deckt auch den Fall ab, dass das Medium gar nicht ersetzt wird/werden kann und nur der Wert in Rechnung gestellt wird.

5. Gleich wie bei der Miete von Wohnungen ist der Benutzer der Bibliothek von Gesetzes wegen zum schonenden Umgang mit den ausgeliehenen Medien verpflichtet und zur Rückgabe im gleichen Zustand, wie er sie empfangen hat. Dabei gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Ausleihe in gutem Zustand erfolgte. Eine entsprechende Regelung in der BO erübrigt sich von daher eigentlich, kann andererseits aber auch nicht schaden. Der in der Muster-BO vorgesehene Formulierungsvorschlag geht im übrigen mit dem Begriff "Bibliothekseigentum" über die Medien hinaus und schliesst die Bibliothekseinrichtung mit ein (also auch Mobiliar, Abspielgeräte usw.).

Auch der Grundsatz der Haftung für verursachten Schaden ergibt sich eigentlich schon aus der allgemeinen Rechtsordnung. Gleichwohl empfiehlt es sich, diese Bestimmung dem Benutzer noch einmal explizit in Erinnerung zu rufen. Die Formulierung „entstehenden Kosten“ umfasst dabei den gesamten Wiederbeschaffungsaufwand, d.h. den Kaufpreis der Ersatzanschaffung sowie alle administrativen Kosten.

Abs. 2 nimmt Bezug auf das Haftungsprivileg, welches von Gesetzes wegen für die unentgeltliche Bibliotheksbenutzung gilt (Art. 99 Abs. 2 OR). Eine Schadenersatzpflicht seitens der Bibliothek besteht demnach nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Als "unentgeltlich" wird man die Bibliotheksbenutzung betrachten dürfen, solange *relativ bescheidene pauschale* Gebühren erhoben werden (für die Abgeltung des Administrativaufwandes). Wird eine Gebühr pro ausgeliehenes Medium erhoben, kann von "Unentgeltlichkeit" nicht mehr die Rede sein. Eine Haftungsbeschränkung ist dann nur noch in bestimmtem Umfang möglich und muss durch die Benutzungsordnung ausdrücklich vorgesehen werden. In diesem Fall ist die empfohlene Bestimmung zwingend in die BO aufzunehmen.

6. Sämtliche Fälle erfassen zu wollen, welche mit einer Benutzungsbeschränkung oder einem Benutzungsausschluss geahndet werden sollen, erweist sich als illusorisch. Ein grobes Umreißen der Gründe für allfällige Sanktionen wird man allerdings voraussetzen müssen, andererseits aber auch als genügend betrachten können. Von Gesetzes wegen ist ohnehin die Wahrung der Verhältnismässigkeit der ausgesprochenen Massnahmen vorgegeben. Die getroffenen Massnahmen müssen demnach zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich sein (d.h. mildere Sanktionen würden nicht

ausreichen), geeignet sein und in angemessenem Verhältnis zur Auswirkung auf den Benutzer stehen.

Eine zweistufige "Rechtsprechung" , d.h. die Möglichkeit, einen Entscheid durch eine höhere Instanz überprüfen zu lassen, gilt als Minimalstandard. Abs. 2 hält diesen Grundsatz nach seiner Formulierung generell, für alle Entscheide der Bibliotheksleitung fest, also nicht nur für Benutzungsbeschränkungen oder Ausschlüsse.

7. Regelungen gelten grundsätzlich nur dann als verbindlich, wenn sie entsprechend publiziert wurden. Mit dieser Bestimmung lassen sich aufwendigere Publikationsarten (persönliches Anschreiben der Benutzer, Veröffentlichung in amtlichem Publikationsorgan etc. ) vermeiden.

*Reto Walther, lic.iur.*